



Teilfortschreibung Nahverkehrsplan für den Landkreis Günzburg mit dem Baustein „Barrierefreiheit“

Endbericht

**Nahverkehrsplan
für den Landkreis Günzburg**

Teilfortschreibung 2022

Endbericht

Im Auftrag des

Landkreises Günzburg

Februar 2023

Bearbeiter: Erik Meder, Dipl.-Geogr.
Arthur Junges Schmidt, M.Sc.
Regina Winzinger, Dipl.-Geogr.

gevas humberg & partner
Ingenieurgesellschaft
für Verkehrsplanung und
Verkehrstechnik mbH
München – Karlsruhe
Aschauer Straße 30
81549 München

Telefon 089 / 489085 0
Telefax 089 / 489085 55

E-Mail muenchen@gevas-ingenieure.de
www.gevas-ingenieure.de

© gevas humberg & partner 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
2	Allgemeine Rahmenbedingungen und Grundlagen	6
3	Herstellung Barrierefreiheit	9
3.1	Vorgaben zur Barrierefreiheit	9
3.2	Ausnahmen zur Barrierefreiheit	11
3.3	Prioritätensetzung bei der Umsetzung der Maßnahmen	12
4	Erstellung eines Haltestellenkatasters für Bushaltestellen	14
5	Eingesetzte Fahrzeuge im ÖPNV	15
6	Haltestellen im ÖPNV	18
6.1	Auswertung der BEG-Haltestellenerfassung	18
6.2	Auswertung der Gemeindebefragung	23
7	Umsetzungsplan	28
8	Anlagen	32

Abbildungen

Abbildung 1	Eingesetzte Bustypen im Landkreis Günzburg	16
Abbildung 2	Angaben zur Barrierefreiheit der Fahrzeuge	17
Abbildung 3	Ausstattung bezüglich Barrierefreiheit je Bustyp	17
Abbildung 4	Art des Bordsteins	21
Abbildung 5	Höhe des Bordsteins	21
Abbildung 6	Breite des Bussteigs	22
Abbildung 7	Verteilung der Prioritätenstufen zur Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit an Haltestellen	29

Tabellen

Tabelle 1	Länge des Bussteigs	22
Tabelle 2	Unbefestigter Bodenbelag	23
Tabelle 3	Angaben der Gemeinden zu verkehrlich relevanten Haltestellen (Teil 1)	25
Tabelle 4	Angaben der Gemeinden zu verkehrlich relevanten Haltestellen (Teil 2)	26
Tabelle 5:	Angaben der Gemeinden zu verkehrlich relevanten Haltestellen (Teil 3)	27

1 Aufgabenstellung

Durch das zum 1. Januar 1994 in Kraft getretene Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) wurde die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden als freiwillige Aufgabe übertragen. Zur Durchführung dieser Aufgabe haben die Aufgabenträger einen Nahverkehrsplan für ihr Gebiet aufzustellen, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben (Art. 12 und Art. 13 BayÖPNVG).

Der aktuelle Nahverkehrsplan für den Landkreis Günzburg wurde 2010 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht die aus der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleitete Zielsetzung der vollständigen Barrierefreiheit in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) aufgenommen. Dies folgte im Zuge der PBefG-Novellierung zum 01.01.2013 durch Aufnahme in § 8 Abs. 3, in dem festgehalten wird, dass der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Neben dem PBefG und der UN-Behindertenrechtskonvention sind auch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz relevant. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Landkreis Günzburg nun, eine Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes mit dem Baustein „Barrierefreiheit“ vorzunehmen.

Mit der Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes wurde die Ingenieurgesellschaft gevas humberg & partner aus München beauftragt.

Grundlage für die Behandlung des Bausteins Barrierefreiheit zur Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans ist eine aktuelle und differenzierte Bestandsaufnahme der im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge und Haltestellen (inklusive Zu- und Abwegung).

Nach der Bestandsaufnahme des Status Quo und Feststellung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt unter Einbezug weiterer Faktoren, wie etwa Lage der Haltestelle sowie unter Beachtung der definierten Ausnahmen eine Zuordnung zu Prioritätenstufen. Die konkreten Schritte zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen werden abschließend in einem Umsetzungsplan zusammengefasst.

Da die Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Günzburg mit seinem vorzuschlagenden Umsetzungsplan nur dann erfolgreich sein kann, wenn alle Betroffenen diesen

akzeptieren, erfolgte die Bearbeitung in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter ständiger Einbindung der Betroffenen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtergerechte Sprache verzichtet.

2 Allgemeine Rahmenbedingungen und Grundlagen

Der Landkreis befindet sich im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben und ist der ländergrenzenüberschreitenden Planungsregion 15 „Donau-Iller“ zugeordnet. Der Landkreis grenzt im Norden beginnend an die bayerischen Landkreise Dillingen an der Donau, Augsburg, Unterallgäu und Neu-Ulm sowie an die baden-württembergischen Landkreise Alb-Donau-Kreis und Heidenheim. Der Gültigkeitsbereich der vorliegenden Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Günzburg mit seinen 34 Städten, Märkten und Gemeinden.

Der Landkreis Günzburg ist als Aufgabenträger zuständig für den allgemeinen ÖPNV. Das PBefG verlangt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG, dass der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Von dieser Frist kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG nur abgewichen werden, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Für die Umsetzung der Haltestellen-Maßnahmen ist zu beachten, dass der Landkreis Günzburg zwar Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV ist und deshalb die Zielsetzung der vollständigen Barrierefreiheit im Rahmen der Teilfortschreibung in den Nahverkehrsplan gemäß PBefG aufnehmen muss, der Landkreis jedoch im Regelfall nicht unmittelbar für die Umsetzung zuständig ist, sondern die Straßenbaulastträger und die Gemeinden. Grundsätzlich fällt dem Landkreis jedoch die Aufgabe zu, darauf hinzuwirken, dass die Zielsetzung der vollständigen Barrierefreiheit erreicht wird.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Straßengesetz (StrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Das Straßengesetz (StrG) verfügt demnach über eine allgemeine Zielbestimmung, ist jedoch im Gegensatz zum PBefG, ohne zeitliche Vorgaben.

Zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit ist gemäß § 3 PBefG auch eine Mitwirkung der jeweils vorhandenen Personenbeförderungsunternehmen durch Bundesrecht vorgegeben. Die Verkehrsunternehmen sind dabei für den Einsatz barrierefreier Fahrzeuge, aber auch für die Informations- und Kommunikationssysteme zuständig. Zusätzlich gehören die Beschaffung und

Anbringung von Fahrplankästen sowie die Wahrung des einheitlichen Designs zu deren Aufgaben. Zu den Qualitätsstandards schreibt das Bayerische ÖPNVG (BayÖPNVG) in Art. 4 Abs. 3, dass die Belange Behinderter, älterer Menschen und von Müttern mit Kindern bei der Beschaffung von Fahrzeugen und dem Bau oder Ausbau von Verkehrsanlagen zu berücksichtigen sind. „Fahrzeuge sind bei Neubeschaffung und Neuherstellung, bauliche Anlagen bei Neubauten sowie großen Um- oder Erweiterungsbauten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten barrierefrei zu gestalten. Bestehende Fahrzeuge und Anlagen sind im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen und der verfügbaren Stellen und Mittel umzurüsten.“ (BayÖPNVG in Art. 4 Abs. 3)

Für die Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit können insbesondere folgende Grundlagen und Regelwerke bei der Planung und Bauausführung herangezogen werden:

- FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (HBVA), 2011
- FGSV – Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ), 2013
- VDV – Barrierefreier ÖPNV in Deutschland, 2012
- VDV – VDV-Mitteilung 7038 Barrierefreiheit in der Nahverkehrsplanung gemäß PBefG, 2015
- DIN 18040-3 - Deutsches Institut für Normung: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum. Berlin 2014
- DIN 32975 - Deutsches Institut für Normung: Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung. Berlin 2009
- DIN 32984 - Deutsches Institut für Normung: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum. Berlin 2011
- EU-Verordnung Nr. 181/2011 Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr
- EU-Richtlinie 2001/85/EG über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen

Neben dem organisatorischen und rechtlichen Rahmen ist die von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) beauftragte und dem Landkreis Günzburg zur Verfügung gestellte Haltestellenerfassung bzw. das auf dieser Basis erstellte Haltestellenkataster die zweite notwendige Grundlage zur Behandlung der Barrierefreiheit für die Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans. Das Haltestellenkataster ist zudem dauerhaft vom Landkreis Günzburg in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden zu pflegen und kann nur mit deren Mithilfe auch zukünftig als Kontrollinstrument genutzt werden.

3 Herstellung Barrierefreiheit

Gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ist Barrierefreiheit gegeben, wenn „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche“, für „Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“ Die Verkehrsinfrastruktur, die Fahrzeuge und die Informationsangebote im ÖPNV müssen deshalb so gestaltet werden, dass eine vollständige Barrierefreiheit erreicht wird. Zudem kann die Gestaltung reibungsloser Wegekettens für alle Fahrgäste zur Vereinfachung der Betriebsabwicklung beitragen. Die Barrierefreiheit im ÖPNV erleichtert die Zugänglichkeit zum ÖPNV aber nicht nur für behinderte Menschen im engeren Sinn, sondern für alle Fahrgäste, gerade auch für die immer größer werdende Gruppe älterer Menschen. Ein barrierefreier ÖPNV bietet demnach mehr Komfort und Zugänglichkeit für alle Fahrgäste, unabhängig von speziellen Bedürfnissen oder einer Behinderung.

Zur Umsetzung der diesbezüglichen Anforderungen des PBefG ist es erforderlich, für alle relevanten Systemkomponenten zunächst Vorgaben zu machen, welche Anforderungen zur Erreichung der Barrierefreiheit notwendig sind (s. Kapitel 3.1), dann Ausnahmen von diesen Anforderungen zu definieren (s. Kapitel 3.2) und schließlich zeitliche Prioritäten bei der Umsetzung der Maßnahmen festzulegen (s. Kapitel 3.3).

3.1 Vorgaben zur Barrierefreiheit

Eine vollständige Barrierefreiheit liegt dann vor, wenn Anlagen und Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderung in allgemein üblicher Weise und ohne besondere Erschwernis sowie ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Die Festlegungen der Mindestkriterien zur Herstellung der Barrierefreiheit im Landkreis Günzburg werden nachfolgend dargestellt. Für das Zusammenspiel von Haltestellen und Fahrzeugen gilt dabei die Zielsetzung, dass die Reststufe (vertikal) bzw. der Restspalt (horizontal) zwischen Hochbord und Fahrzeugeinstieg 5 cm nicht überschreiten sollte.

- Bei den Fahrzeugen erfüllen Niederflurfahrzeuge oder Low-Entry-Fahrzeuge (Fahrzeuge mit niedrigem und stufenlosem Fahrgasteinstieg und teilweise niederflurigem Bereich im Innenraum) die Anforderungen zur Barrierefreiheit. Kneeling ist grundsätzlich vorzusehen, um

den maximalen Restspalt ausgleichen zu können (DIN 18040-3). Diese Vorgaben sind auch beim FLEXIBUS einzuhalten.

- Die Vorzugsform für Haltestellen ist das Haltestellenkap (in den Straßenraum vorgezogener Haltestellenbereich, der das gerade Anfahren an die Haltestelle ermöglicht) oder die Haltestelle am Fahrbahnrand (ohne Parkmöglichkeiten im Haltestellenbereich). Haltestellen sollen über ein farblich hell abgesetztes Hochbord mit möglichst reifenschonender Oberfläche (z.B. Kasseler Sonderbord) verfügen. Bei neuen oder von Umbaumaßnahmen betroffenen Haltestellen soll die Höhe des Bordes mindestens 18 cm betragen. Zudem sind taktile Leitstreifen einzurichten.
- Auch wenn der Ausbau der Bahnhalte nicht den Kommunen obliegt, sollten dennoch auch hier die Anforderungen zur Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Dies betrifft alle Bahnhalte im Landkreis Günzburg.
- In der Zu- und Abwegung im Haltestellenumfeld sowie an der Rampe zur Haltestelle soll die Längsneigung maximal 6 % betragen. Die nutzbare Breite der Wege sollte mindestens 1,80 m betragen. Stufen sollten nicht höher als 3 cm sein. Eine ausreichende freie Bewegungsfläche für Rollstuhlfahrer an der Zuwegung und der Rampe zur Haltestelle ist zu gewährleisten. Im Umfeld einer Haltestelle sollen keine Radwege auf dem Verkehrsweg am Bussteig, auf der Wartefläche sowie zwischen Bussteig und Wartefläche verlaufen. Der gesamte Haltestellenbereich (nicht nur ein kleines Einstiegsfenster) ist durch den Winterdienst zu räumen.
- Neben Haltestellen und Fahrzeugen sind auch die Fahrgastinformationen barrierefrei auszugestalten. Dies betrifft z.B. Homepage, mobile Informationssysteme, Fahrplanhefte und Fahrkartenautomaten. Es soll insgesamt darauf geachtet werden, möglichst mehrere Sinne anzusprechen, d.h. die Gestaltung und Informationsbereitstellung soll z.B. kontrastreicher gestaltet werden und es sollten akustische Mittel eingesetzt werden.
- Abschließend ist auch bei der betrieblichen Organisation die Zielsetzung der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Dazu zählen unter anderem die Schulung des Fahr- und Servicepersonals und regelmäßige Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie der Winterdienst.

3.2 Ausnahmen zur Barrierefreiheit

Die benannten Vorgaben zur Barrierefreiheit sind grundsätzlich anzuwenden. Im Zuge baulicher Veränderungen (bei Umbau-/Neubaumaßnahmen) ist ausnahmslos die vollständige Barrierefreiheit herzustellen.

Ansonsten werden folgende Ausnahmen von den Grundsätzen zur Barrierefreiheit festgelegt und begründet:

- **Fahrzeuge**

- Bei Fahrten, die nur an Schultagen verkehren, sind auch nicht-barrierefreie Busse (Überlandlinienbusse ohne Hublift oder Reisebusse) für die Fahrgastbeförderung zulässig. Dies wird deshalb als Ausnahme zugelassen, weil z.T. im Schülerverkehr gesonderte Fahrdienste für Mobilitätseingeschränkte angeboten werden und zudem hierdurch höhere Sitzplatzkapazitäten bei längeren Überlandfahrten im Schülerverkehr gewährleistet werden können.
- Einzelne Verstärkerfahrten, die lediglich aus Kapazitätsgründen zusätzlich und zeitlich parallel zu den im Fahrplan enthaltenen Fahrten durchgeführt werden, müssen ebenfalls nicht den Anforderungen an die Barrierefreiheit gerecht werden.
- Die in Kapitel 3.1 getroffenen Festlegungen gelten nur für Linienverkehre, die nach PBefG § 42 Linienverkehre oder § 44 Linienbedarfsverkehre genehmigt sind sowie für nach § 50 Gebündelter Bedarfsverkehr genehmigte Gelegenheitsverkehre. Ausgenommen hiervon sind nach § 47 Verkehr mit Taxen genehmigte Verkehre sowie nach §§ 42, 44 und 50 genehmigte Verkehre, bei denen ganz oder nur bei einzelnen Fahrten Taxen mit Pkw eingesetzt werden, die nicht allen Aspekten der Barrierefreiheit entsprechen.
- Die für die Fahrzeuge genannten Ausnahmen gelten aber nicht, wenn bei der betroffenen Linie ein nachweislicher Bedarf seitens mobilitätsbehinderter Fahrgäste besteht.

- **Haltestellen**

- Haltestellen ohne vorhandenen, befestigten Gehweg müssen nicht über Hochborde verfügen.
- Bestehende Hochborde mit 16 cm Höhe können akzeptiert werden, sofern es sich nicht um eine zentrale Haltestelle mit hohem Fahrgastaufkommen, um eine Haltestelle in direkter Nähe zu relevanten Einrichtungen für Mobilitätseingeschränkte handelt oder Umbaumaßnahmen im Haltestellenbereich durchgeführt werden.
- Haltestellen, deren Umbau bzw. die Anfahrt durch die eingesetzten Fahrzeuge aus konstruktiven und / oder technischen Gründen nicht möglich ist
- Haltestellen, deren Umbau nur unter Mitbenutzung privater Grundstücke bzw. dem Eingriff in private Rechte (Baugrund, Grundstückszufahrten) möglich ist
- Haltestellen, die nicht im Linienbetrieb angefahren werden (z.B. Bedarfshaltestellen).
- Die definierten Ausnahmen bei der Barrierefreiheit sollen die Verhältnismäßigkeit des notwendigen Einsatzes von Investitionsmitteln gewährleisten, sie gelten aber nicht, wenn die jeweilige Haltestelle in der Nähe zu relevanten Einrichtungen für Mobilitätsbehinderte liegt oder ein begründeter individueller Anspruch bei einer bestimmten Haltestelle geltend gemacht wird. In diesem Fall sind geeignete Lösungsvorschläge zu prüfen.

Bei Umbau- oder Neubaumaßnahmen gilt dagegen generell, dass im Zuge baulicher Veränderungen an Haltestellen die vollständige Barrierefreiheit an Haltestellen ausnahmslos herzustellen ist, soweit nicht örtliche Randbedingungen (z.B. fehlende Flächen zur Einhaltung aller geforderten Breiten) dies zwingend ausschließen.

3.3 Prioritätensetzung bei der Umsetzung der Maßnahmen

Allein aus zeitlichen Gründen kann die Herstellung einer flächendeckenden vollständigen Barrierefreiheit an Haltestellen gemäß den benannten Vorgaben bis 01.01.2022 im gesamten Landkreis Günzburg nicht geleistet werden. Darüber hinaus kann auch aus finanziellen Gründen nicht unmittelbar nach Auswertung der Haltestellenerfassung an allen Haltestellen mit Umbaubedarf mit

der Herstellung der Barrierefreiheit begonnen werden. Aus diesem Grund werden Prioritäten für die Maßnahmenumsetzung gesetzt, die nachfolgend benannt werden.

Die Prioritätensetzung erfolgt generell auf Basis der Zentralität einer Haltestelle sowie auf den von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Informationen zur verkehrlichen Bedeutung der einzelnen Haltestellen. Eine Priorisierung anhand des Fahrgastaufkommens ist auf Basis vorliegender Datengrundlagen nur grob möglich. Hohe Priorität in der Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit gilt zudem generell für Haltestellen, die sich in unmittelbarer Nähe zu Einrichtungen mobilitätseingeschränkter Personen befinden. Darunter fallen z.B. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten oder Pflegeeinrichtungen.

In erster Priorität ist somit an Haltestellen in zentralen Bereichen (Ortszentren, Schulen, Bahnhöfen, größere Einkaufsmöglichkeiten bzw. Einkaufszentren, wichtige Umsteigepunkte) mit hohem Fahrgastaufkommen sowie in der Nähe von Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen die vollständige Barrierefreiheit herzustellen.

Haltestellen in dicht besiedelten Wohngebieten und größeren bedeutenden Ortsteilen fallen unter die Maßnahmen zweiter Priorität.

In dritter Priorität sind Haltestellen in dünn besiedelten Wohngebieten, kleineren Ortsteilen oder in Bereichen, ohne barrierefreie Zu- und Abwegung anzupassen sowie Haltestellen, deren Bestand nicht langfristig gesichert ist.

Haltestellen in Orten und Ortsteilen unter 200 Einwohnern sowie ausschließlich von Bedarfs-Verkehren bediente Haltestellen fallen unter Maßnahmen vierter Priorität.

4 Erstellung eines Haltestellenkatasters für Bushaltestellen

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes zum Baustein Barrierefreiheit sollen auch konkrete Schritte zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen auf den Weg gebracht werden.

Zwingende Grundlage für die Zuordnung der bestehenden Haltestellen zu den benannten Umsetzungskategorien ist ein Haltestellenkataster. Als Basis hierfür soll die laufende Haltestellenerfassung der BEG herangezogen werden. Im Haltestellenkataster werden neben baulichen Eigenschaften der Barrierefreiheit auch zahlreiche Merkmale der Kennzeichnung, Information und Haltestellenausstattung dokumentiert. Zudem erfolgten eine fotografische Dokumentation sowie eine Erfassung der räumlichen Lage der Haltestellen.

Insgesamt wurden bei der Haltestellenerfassung 717 richtungsbezogene Haltepositionen erfasst.

Zur systematischen Einordnung der Barrierefreiheit an Haltestellen sind folgende Schritte notwendig:

- Erfassung der bestehenden Haltestellen-Infrastruktur im Rahmen eines Haltestellenkatasters
- Zuordnung der bestehenden Haltestellen zu den Kategorien
 - A. keine Maßnahmen erforderlich, vollständige Barrierefreiheit bereits gegeben
 - B. Prioritätenstufen 1 – 4 (wie in Kapitel 3.3 definiert)
 - C. kein Haltestellenausbau erforderlich, da unter die in Kapitel 3.2 definierten Ausnahmen fallend.
- Zuordnung der Haltestellen zu den für den Ausbau zuständigen Straßenbaulastträgern bzw. Gemeinden und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen sowie deren Einstufung hinsichtlich Prioritäten.

5 Eingesetzte Fahrzeuge im ÖPNV

Um einen Überblick über die eingesetzten Fahrzeuge im Busverkehr zu bekommen, wurden die Verkehrsunternehmen zu ihren eingesetzten Fahrzeugen befragt. Die Befragung erfolgte anhand eines standardisierten Fragebogens und wurde im 2. Halbjahr 2021 durchgeführt. Bei den bei Verkehrsunternehmen, die bei der ersten Befragung nicht geantwortet hatten, wurde Anfang 2023 nochmals nachgefasst. Der Fragebogen ist in Anlage 1 beigefügt.

Alle fünf aktuell im Landkreis aktiven Verkehrsunternehmen haben inkl. Nachfassaktion an der Befragung teilgenommen.

Die Befragung umfasste die folgenden Themenbereiche:

- Größe des Fuhrparks
- Eingesetzte Fahrzeugtypen
- Barrierefreie Ausstattung der Fahrzeuge

Bei den Verkehrsunternehmen im Landkreis Günzburg kommt mit 33 % am häufigsten der Überlandbus sowie der Standardlinienbus mit 32 % zum Einsatz. 12 % der eingesetzten Busse sind 8-Sitzer-Busse und 10 % 15-Meter-Busse. Darüber hinaus verkehren noch in geringerer Zahl Gelenkbusse (8 %) sowie Midibusse (4 %) und Reisebusse (2%). (siehe Abbildung 1)

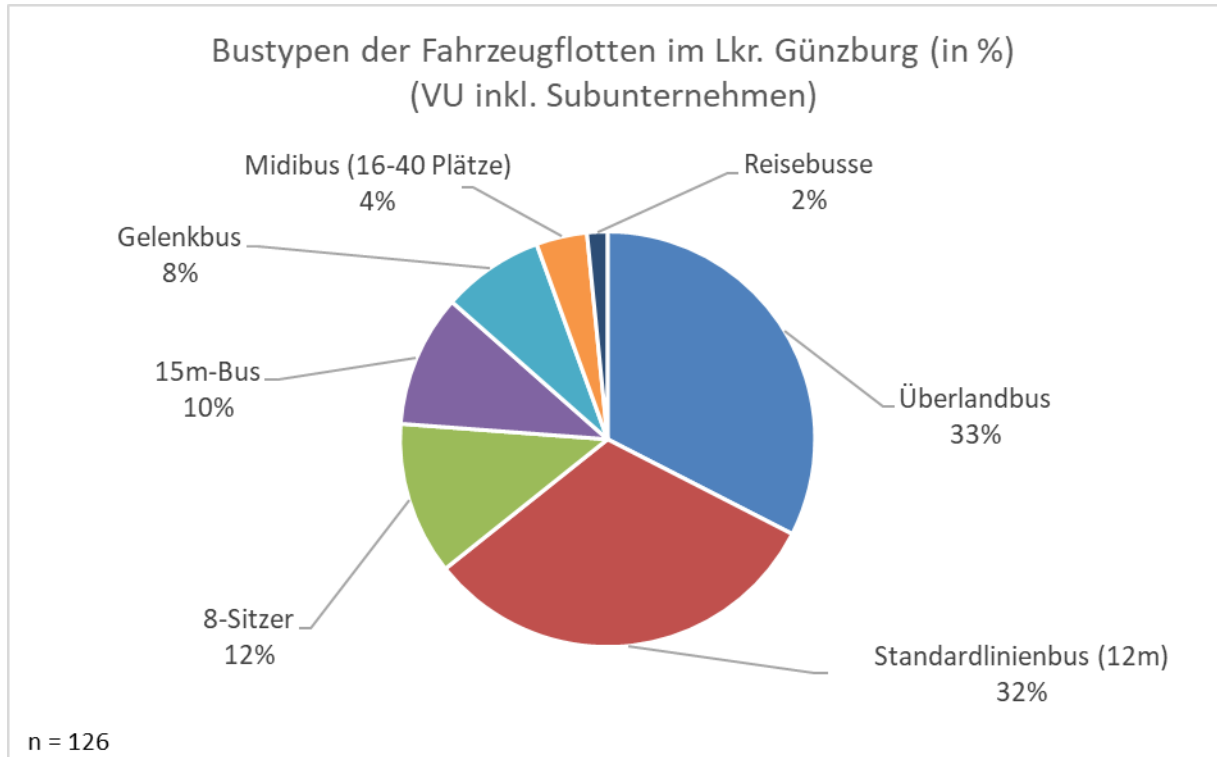


Abbildung 1 Eingesetzte Bustypen im Landkreis Günzburg

Hinsichtlich der barrierefreien Ausstattung der Busse haben die Verkehrsunternehmen angegeben, dass es sich bei 40 % der Fahrzeuge um Low-Entry-Fahrzeuge und bei 29 % um Niederflur handelt. 52 % der Fahrzeuge verfügen dabei über Kneeling und 35 % über einen Hublift. Einen Platz für Rollstühle/Kinderwägen haben 75 % der Fahrzeuge, lediglich 1 % verfügt über einen zweiten. (siehe Abbildung 2)

Die Verteilung der Fahrzeugeigenschaften Hublift, Niederflur oder Low-Entry auf die im Landkreis Günzburg zum Einsatz kommenden Bustypen ist in Abbildung 3 dargestellt.

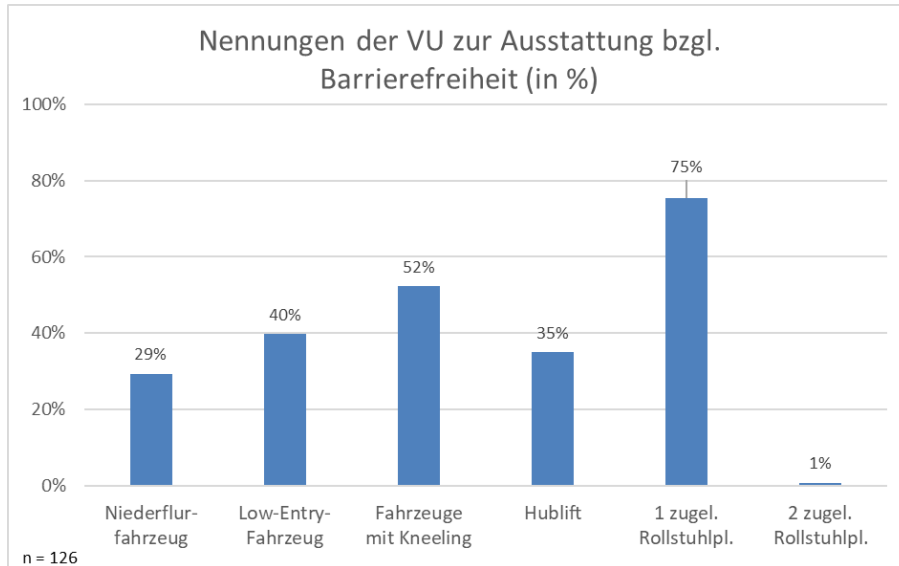


Abbildung 2 Angaben zur Barrierefreiheit der Fahrzeuge

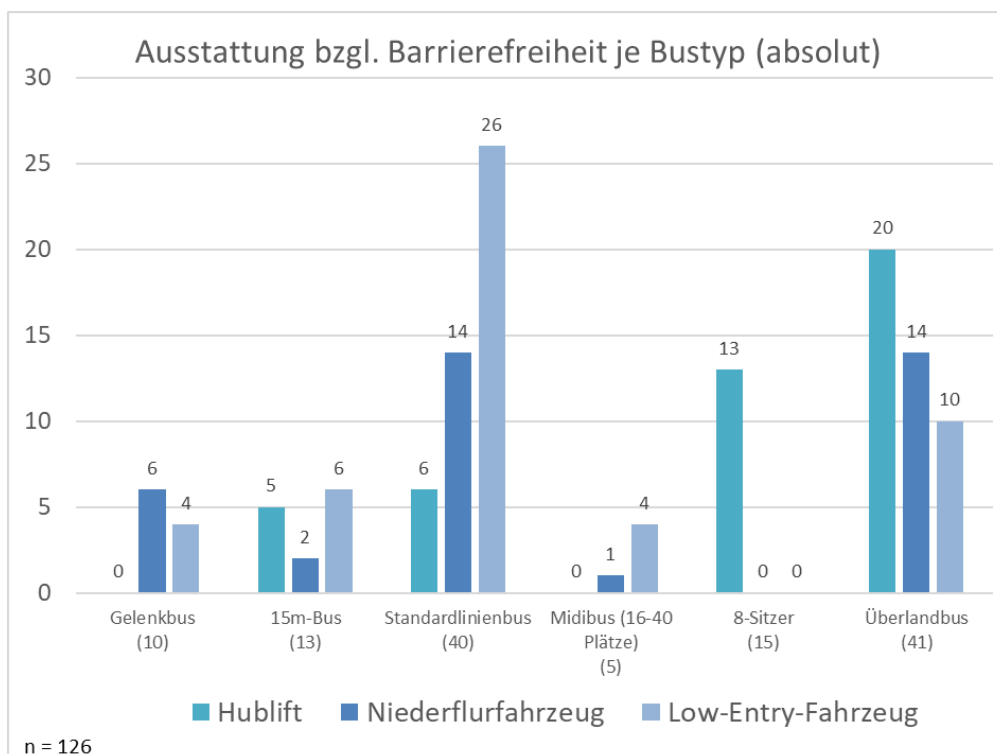


Abbildung 3 Ausstattung bezüglich Barrierefreiheit je Bustyp

6 Haltestellen im ÖPNV

Um einen Überblick über den Zustand der Haltestellen im Landkreis Günzburg zu erhalten, ist eine umfassende Haltestellendatenbank unerlässlich. Als Datengrundlage hierfür wurde einerseits die im Rahmen einer bayernweiten Haltestellenerfassung auch für den Landkreis Günzburg durchgeführte Haltestellerfassung der BEG herangezogen (siehe Kapitel 6.1) und zum anderen erfolgte eine Befragung der 34 kreisangehörigen Gemeinden, um neben der Ergänzung fehlender Daten auch Anhaltspunkte für die Priorisierung im Rahmen des Umsetzungsplans zu erhalten.

6.1 Auswertung der BEG-Haltestellenerfassung

Die Erhebung der Ausstattungsmerkmale zur Barrierefreiheit erfolgte anhand des deutschlandweiten Standards des Kooperationsnetzwerks DELFI (Durchgängige Elektronische Fahrgastinformation). Zusammengetragen wurden die Erhebungsdaten in einer CSV-Schnittstelle zum Import und Export der Attribute in/aus Systeme(n) wie beispielsweise der DIVA Haltestellenverwaltung. Je DELFI-Objekttyp wurden eigene Dateien erstellt, die nur die für diesen Objekttyp zulässigen Attribute enthalten. Neben den offiziellen DELFI-Attributen wurden im Rahmen der BEG-Haltestellenerfassung auch weitere relevante Attribute, sogenannte DIVA-Attribute, erfasst.

Die CSV-Dateien wurden dem VVM, nach Abschluss eines Datenabgabevertrags mit der BEG, zur Verfügung gestellt. Neben der CSV-Schnittstelle soll für jede erhobene Haltestelle auch ein „Exposé“ erstellt werden, in dem die jeweiligen Attribute inkl. Fotos zusammenfassend dargestellt werden. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung waren jedoch nur die CSV-Dateien zur Weitergabe an Dritte freigegeben. Die Fotos der Haltestellen und demzufolge auch die Exposés wurden erst für 2023 angekündigt, da die Bearbeitung der Fotos zur Einhaltung der Datenschutzrichtlinien noch durchzuführen ist. Wann konkret die vollständige Datengrundlage zur Verfügung gestellt werden kann, konnte durch die BEG nicht verbindlich zugesichert werden.

Die Erfassung der Haltestelleninfrastruktur im Landkreis Günzburg wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. Insgesamt wurden 717 richtungsbezogene ÖPNV-Haltestellen im Landkreis erfasst. Es wurde für 24 DELFI-Objekttypen jeweils eine Datei angelegt, wobei einige der Objekttypen in der Regel nicht an ÖPNV-Haltestellen im ländlichen Raum, sondern überwiegend an komplexeren Haltestellen (z.B. U-Bahn) anzutreffen sind. Für die Auswertung der Haltestellendaten des ÖPNV konnten die folgenden fünf DELFI-Objekttypen zur Auswertung herangezogen werden:

- DELFI_Stop (Haltestelle)
- DELFI_StopPoint (Haltepunkt)
- DELFI_Shelter (Überdachte Wartegelegenheit)
- DELFI_Stair (Treppe)
- DELFI_Ramp (Rampe)

Bei den verbleibenden 19 DELFI-Objekttypen waren für die Attribute des Objekttyps keine Daten erfasst worden. In den meisten Fällen lässt sich dies dadurch erklären, dass Objekttypen wie beispielsweise Rolltreppen (DELFI_Escalator) oder Aufzüge (DELFI_Elevator) in der Regel nur bei komplexeren Haltestellen anzutreffen sind und selten bei Haltestellen des ÖPNV im ländlichen Raum.

Jede der fünf für die Erstellung der Haltestellendatenbank relevanten DELFI-Objekttypen verfügt über das Attribut bzw. die Spalte ID. Bei Haltestellen, Bereichen und Steigen (Haltepunkten) ist das die globale Haltestellen-ID, die globale Bereichs-ID oder die globale Steig-ID (DHID), wobei die ID jedes Objekttyps stets auch die DHID der zugehörigen Haltestelle enthält. Neben der ID wurde bei der Erfassung der Objekttype auch der Name der zugehörigen Haltestelle erfasst. Auf diese Weise kann jeder Objekttyp mit seinen Attributen und Ausprägungsmerkmalen der entsprechenden Haltestelle zugeordnet werden. In einem ersten Arbeitsschritt erfolgte daher die Zusammenführung der einzelnen DELFI-Objekttypen zu einer Gesamtdatenbank, dem Haltestellenkataster. Es dokumentiert zusammenfassend die folgenden Aspekte je Haltestelle:

- ID
- Aufnahme der Lage (Geocodierung)
- Aufnahme, Aufschlüsselung und Klassifizierung der Ausstattung der DELFI-Objekttypen
- Erfassung der Barrierefreiheit im Hinblick auf die drei Merkmalsgruppen: Haltestelle, Wege durch die Haltestelle sowie Ein-/Ausstieg in die Fahrzeuge
- fotografische Dokumentation (ausstehend)

Die aufbereitete Haltestellendatenbank wurde dem Landkreis Günzburg zur Verfügung gestellt.

Die Daten der BEG-Haltestellenerfassung sind, wie bereits zuvor erwähnt, in einer CSV-Schnittstelle zusammengefasst, die hauptsächlich für den Import und Export der Attribute in/aus der DIVA Haltestellenverwaltung konzipiert ist. Da für jedes Attribute ein spezifischer Code vergeben ist, muss für die Auswertung der Schnittstellendaten die zugehörige Dokumentation sowie das DELFI-Handbuch „Barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation“ herangezogen werden. Letzteres beschreibt unter anderem einen umfangreichen Katalog von Attributen zur Barrierefreiheit von Haltestellen und liefert die Definitionen der einzelnen Attribute.

Für die Auswertung der Daten sind neben den Erhebungsergebnissen auch die angewandte Methodik zur Erhebung der Daten von Bedeutung. Genaue Informationen zum angewandten Methodenmix bei der Erfassung der Haltestellendaten im Landkreis Günzburg liegen nicht vor, allerdings beschreibt das DELFI-Handbuch Quellen und Methoden zur Erfassung von barrierefreiheitsrelevanten Daten. Darin ist angegeben, wie jedes einzelne Attribut erhoben werden soll. Aufgrund des vergleichsweise hohen Aufwands bei der Vor-Ort-Erhebung von Merkmalen zur Barrierefreiheit werden auch weitere Verfahren zur Datengewinnung vorgeschlagen, wie beispielsweise Datenanfragen bei Verkehrsunternehmen, Auswertung bestehenden Kartenmaterials, Auswertung von Bauzeichnungen, Auswertung von Community-Datenbanken (z.B. OSM) sowie sonstige externe Datenquellen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Daten in vielen Fällen sehr lückenhaft erfasst wurden und daher der Zustand der ÖPNV-Haltestellen im Landkreis Günzburg nur bei Haltestellen mit vollständiger Datengrundlage bewertet werden kann. Dennoch sollen nachfolgend ausgewählte Ergebnisse zur baulichen Struktur der Haltestellen dargestellt werden.

Wichtig für einen barrierefreien Ein- und Ausstieg sind Reststufenhöhe und Spaltbreite zwischen der Einstiegsposition und dem Fahrzeugboden. Die Art bzw. Höhe des Bordsteins kann dabei helfen, diese Distanzen zu minimieren. Bei allen richtungsbezogenen Haltestellen wurde die Art des Bordsteins erfasst. Davon verfügen 66 über ein Hochbord. Die Verteilung der Bordsteinarten zeigt Abbildung 4.

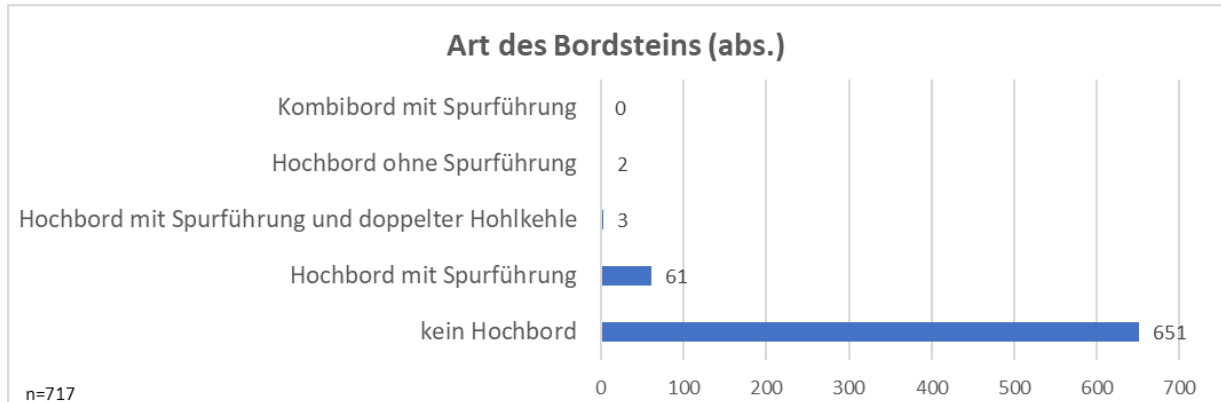


Abbildung 4 Art des Bordsteins

Bei 66 % der Haltestellen wurde die Bordsteinhöhe erfasst. 22 % der Haltestellen haben eine Bordsteinhöhe von weniger als 10 cm. Bei 34 % ist die Bordsteinhöhe zwischen 10 bis 16 cm und bei 10 % ist die Bordsteinhöhe zwischen 16 und 18 cm. Nur 1 % der Haltestellen verfügen über eine Bordsteinhöhe von mehr als 18 cm. (siehe Abbildung 5)

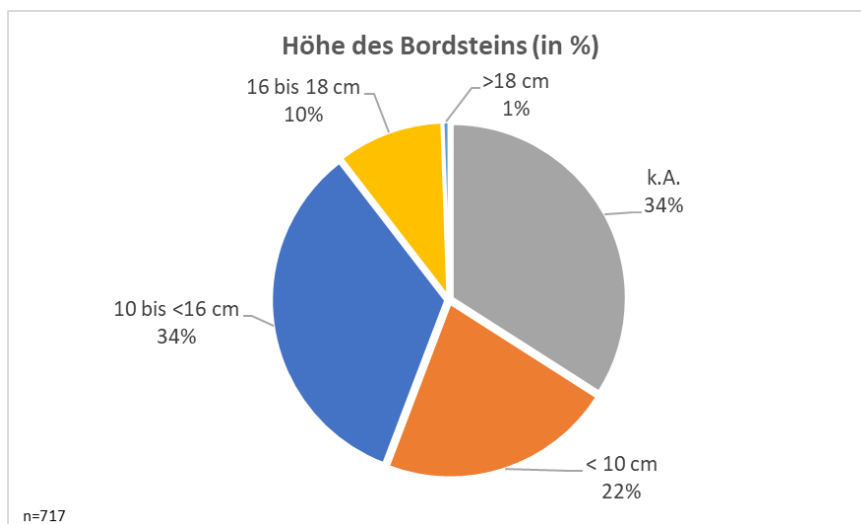


Abbildung 5 Höhe des Bordsteins

Die Breite eines Bussteigs ist die Abmessung quer zur Fahrtrichtung, die über einen Großteil des Bussteigs feststellbar ist. Bei 73 % der Haltestellen wurde die Breite des Bussteigs erfasst. Gemäß DIN 18040-3 ist ein Bussteig barrierefrei, wenn er über die volle Länge mindestens 1,8 m breit ist. 26 % der

Haltestellen erfüllen diese Anforderung nicht, 47 % weisen über einen Großteil des Bussteigs eine Breite von mindestens 1,8 m auf und bei 27 % wurde die Breite nicht erfasst. (siehe Abbildung 6)

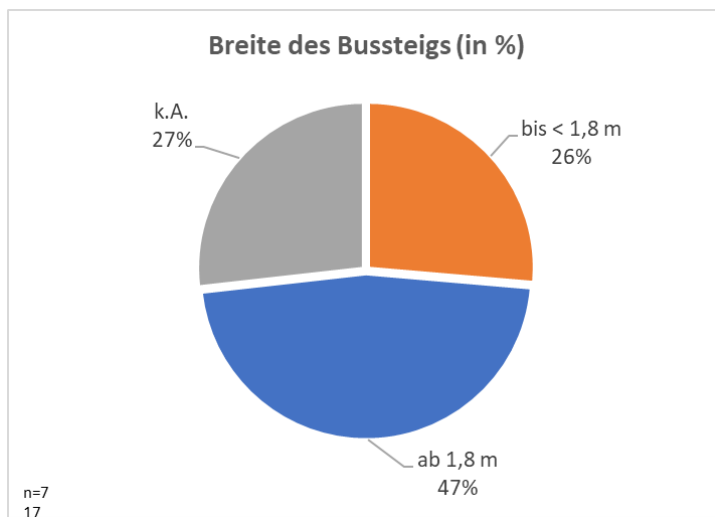


Abbildung 6 Breite des Bussteigs

Neben der Breite des Bussteigs wurde bei 531 richtungsbezogenen Haltestellen auch die Länge des Bussteigs erfasst. 37 % weisen dabei eine Länge von bis zu 5 m auf, 30 % von bis zu 20 m, 15 % bis 10 m und 14 % bis 15 m und die verbleibenden 5 % haben eine Länge zwischen 25 m und 40 m. Bei 186 Haltestellen wurde die Länge des Steigs nicht erfasst. Eine detaillierte Verteilung der Bussteiglängen liefert Tabelle 1.

Länge des Bussteigs [cm]	Anzahl	Anteil
bis 500 cm	197	37,1%
bis 1000 cm	82	15,4%
bis 1500 cm	74	13,9%
bis 2000 cm	159	29,9%
bis 2500 cm	12	2,3%
bis 3000 cm	6	1,1%
bis 3500 cm	0	0,0%
bis 4000 cm	1	0,2%
k.A.	186	
Summe	717	

Tabelle 1 Länge des Bussteigs

Ebenfalls von Bedeutung ist die Beschaffenheit des Bodenbelags im Haltestellenbereich und insbesondere im Ein- und Ausstiegsbereich. Bei 636 Haltestellen wurden keine Angaben zur Beschaffenheit des Bodenbelags erfasst. Lediglich 12 Haltestellen verfügen eindeutig über einen befestigten Bodenbelag und 69 über einen unbefestigten Bodenbelag. (siehe Tabelle 2)

Unbefestigter Bodenbelag	Anzahl
ja	69
nein	12
k.A.	636
Summe	717

Tabelle 2 Unbefestigter Bodenbelag

6.2 Auswertung der Gemeindebefragung

Zusätzlich zur Auswertung der BEG-Haltestellenerfassung wurde eine schriftliche Befragung der 34 kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, um fehlende Grundlagendaten zu ergänzen und gleichzeitig den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die aus ihrer Sicht verkehrlich relevanten Haltestellen in ihrem Gemeindegebiet zu benennen. Die Befragung erfolgte anhand eines standardisierten Fragebogens und wurde im 2. Halbjahr 2021 durchgeführt. Der Fragebogen ist in Anlage 2 beigefügt.

Von den 34 kreisangehörigen Gemeinden haben zunächst 21 an der schriftlichen Befragung teilgenommen. Zur Vervollständigung der Ergebnisse wurde die Befragung Ende 2022 wiederholt und alle 34 kreisangehörigen Gemeinden haben letztlich bis Ende Dezember 2022 geantwortet.

Die Befragungsinhalte umfassten die folgenden Themenbereiche

- Gemeindeteile
- Einwohnerzahl je Gemeindeteil
- Anzahl der Haltestellen im Bestand
- Anzahl der Haltestellen in Planung

- Verkehrlich relevante Einrichtungen und deren nächstgelegener Haltestelle

Nach Erfassung der Einwohnerzahlen je Gemeindeteil wurden die Gemeinden nach bestehenden und geplanten Haltestellen gefragt. Nur die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen (9 neue Haltestellen) und die Gemeinde Kammeltal (1 neue Haltestelle) gaben an, dass Planungen zu neuen Haltestellen bestehen.

Das Hauptaugenmerk der Gemeindebefragung bestand darin, Aufschluss darüber zu erhalten welche Haltestellen aus Sicht der Gemeinden von besonderer verkehrlicher Relevanz sind, um so eine bessere Zuordnung bei der Priorisierung zu ermöglichen. Die Gemeinden wurden dazu aufgefordert je Gemeindeteil anzugeben, ob dort verkehrlich relevante Einrichtungen bestehen und welche die nächstgelegene(n) Haltestellen(n) zu dieser Einrichtung sind. Einen Überblick über alle genannten Einrichtungen und die nächstgelegenen Haltestellen liefert Tabelle 3 und Tabelle 4.

Teilfortschreibung Nahverkehrsplan Günzburg – Baustein Barrierefreiheit

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft	Einwohnerzahl	Name der Haltestelle	verkehrlich relevante Einrichtung(n)
Einheitsgemeinden			
Bibertal	428	Anhofen, Kirche	Kirche
	1.589	Bibertal, Bühl, Apotheke	Netto-Markt
		Bibertal, Bühl, Schule	Kindergarten / Schule
	614	Echlishausen, Kirche	Kirche
	161	Ettlishofen	Kirche
	1.163	Großkissendorf, Ziegeleiweg	Kirche
		Kleinkissendorf, Schule	Kindergarten / Schule
	230	Schneckenhofen, Drillstr.	Kirche
	411	Silheim, Feuerwehrhaus	Kirche
	249	Opferstetten	k.A.
	85	Hetschwang	k.A.
17	Happach	k.A.	
22	Emmenthal	k.A.	
Burgau	8329	Burgau, Mittelschule	Bathaus/Friedhof/Albertus-Magnus-Haus/Seniorenwohnanlage/Mittelschule/Kapuzinerhalle/Therapiezentrum
		Burgau, B10 ran Tankstelle	Kirche
		Burgau, Teilerstraße	Kirche/Schloss Burgau
		Burgau, Möbel Riederle	Tennisanlage/Bahnhof Burgau
		Burgau, Realschule	Realschule
		Burgau, Grundschule	Grundschule
		Burgau, Markgrafenstraße	Freibad Burgau
	868	Unterknöringen	k.A.
	899	Oberknöringen	k.A.
	123	Großanhausen	k.A.
219	Kleinanhausen	k.A.	
296	Limbach	k.A.	
Burtenbach	2.500	Burtenbach, Ortsmitte	Kirche
		Burtenbach, Schule	Volksschule / Kindergarten
		Burtenbach, Torberg	Lebensmittel
		Burtenbach, Mindelbrücke	Ortsausgang
	600	Kemnat	k.A.
500	Oberwaldbach	k.A.	
Günzburg	2.163	Reisenburg, Mitte	Kindergarten
		Reisenburg, Feuerwehrhaus	Grundschule Reisenburg
	922	Wasserburg, Bahnhof Wasserburg	Bahnhof
		Wasserburg, Schule	Volksschule / Kindergarten
	716	Deffingen, Kirche	St. Ulrich (Kirche)
		Deffingen, Linde	Verkehrsknoten (3)
	14.462	Günzburg, Mittelried	Mittelriedsiedlung
		Günzburg, Lochfelbenstraße	Industriegebiet Donaured
		Günzburg, Dieselstraße	Industriegebiet Donaured
		Günzburg, Heidenheimer-/Leibstraße	Industriegebiet Donaured
		Günzburg, Prinz-Eugen-Park	Industriegebiet
		Günzburg, Waldbad	Waldbad/Auwaldstadion/Kindergarten
		Günzburg, Reindstraße	Gewerbegebiet
		Günzburg, Ulmer Str./Friedhof	Friedhof
		Günzburg, Ulmer Str./Brunnengasse	Verkehrsknoten (4)
		Günzburg, Pfarrhofplatz	SKM-Wärmestube / Caritas / Tafel / Kirche St. Martin
		Günzburg, Schlachthausstraße	Maria-Ward-Gymnasium und Realschule / Verkehrsknoten (6)
		Günzburg, Stadtberg	Ärztelhaus Stadtberg
		Günzburg, Günzburg	Bahnhof
		Günzburg, Kliniken	BKH/KKH/Ärztelhaus
		Günzburg, BKH Reisenb. Straße	BKH
		Günzburg, BKH Mitte	BKH
		Günzburg, BKH Alte Pforte	BKH
		Günzburg, Marktplatz	Altstadt
		Günzburg, Dillinger Straße	Zugang Altstadt
		Günzburg, Bgm.-Landmann-Platz	Zugang Altstadt
		Günzburg, Gries	Grundschule Auf der Bleiche
		Günzburg, Am Stadtbach	Sparkasse / AOK / LRA / Maria-Ward-Gymnasium und Realschule / Forum am Hofgarten / Berufsschule / Verkehrsknoten (5)
		Günzburg, Augsburger Str./Polizei	Polizei / Verkehrsknoten (4)
	424	Riedhausen	k.A.
	703	Nornheim, Nornheim	Verkehrsknoten (3)
	630	Leinheim, Ort	Verkehrsknoten (4)
		Leinheim, B10	Verkehrsknoten (3)
1.521	Denzlingen, Krankenhausstraße	Verkehrsknoten (6)	
	Denzlingen, Ichenhauser Straße	Einkaufen / Verkehrsknoten (4)	
	Denzlingen, Maria-Theresia-Schule	Dossenberger Gymnasium / Maria-Theresia-Schule / Bruno-Merk-Halle / Kindergarten	
	Denzlingen, Rebay-Straße	Rebayhalle /Grundschule Süd-Ost /Dominikus-Zimmermann-Realschule	
Jettingen-Scheppach	3.889	Jettingen-Scheppach, Jettingen, Schule	Mittelschule
		Jettingen-Scheppach, Jettingen, Gewerbegebiet	Gewerbegebiet
		Jettingen-Scheppach, Jettingen, Kindergarten St. Martin	Kindergarten / Kreisaltenheim
		Jettingen-Scheppach, Jettingen, Sporthalle	Kindergarten
		Jettingen-Scheppach, Jettingen, Kirche	Kirche
		Jettingen-Scheppach, Jettingen, Marktplatz	Marktplatz
		Jettingen-Scheppach, Jettingen, Bahnhof	Bahnhof
	43	Jettingen-Scheppach, Eberstall, Eberstall	Wohngebiet
	801	Jettingen-Scheppach, Freihalden, Hinter den Gärten	Kindergarten
		Jettingen-Scheppach, Freihalden, Bahnhof Freihalden	Bahnhof
	9	Jettingen-Scheppach, Klingenburg	k.A.
	454	Jettingen-Scheppach, Riedhausen	k.A.
	1.779	Jettingen-Scheppach, Scheppach, Hauptstraße	Kindergarten / Bäcker / Metzger / Gymnasium
	Jettingen-Scheppach, Scheppach, Grundschule	Schule / Kirche	
5	Jettingen-Scheppach, Scheppacher Mühle	k.A.	
215	Jettingen-Scheppach, Schönenberg	k.A.	
10	Jettingen-Scheppach, Unterwaldbach	k.A.	

Tabelle 3 Angaben der Gemeinden zu verkehrlich relevanten Haltestellen (Teil 1)

Teilfortschreibung Nahverkehrsplan Günzburg – Baustein Barrierefreiheit

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft	Einwohnerzahl	Name der Haltestelle	verkehrlich relevante Einrichtung(n)	
Kammeltal	478	Behlingen, Kindergarten	Kindergarten / Kirche	
	123	Egenhofen	k.A.	
	460	Goldbach	k.A.	
	169	Hammerstetten	k.A.	
	112	Kleinbeuren	k.A.	
	167	Unterrohr	k.A.	
	1.090	Ettenbeuren, Ichenhauser Straße	Dorfläden / Kindergarten	
		Ettenbeuren, Kirchenweg	Kirche	
		Ettenbeuren, Krumbacher Straße	Getränkemarkt / Rathaus	
	296	Ried-Kammeltal, Hauptstraße	Lebensmittel	
	617	Wettenhausen, Grundschule	Grundschule	
	Wettenhausen, St.-Thomas-Gymnasium	St.-Thomas-Gymnasium		
	Wettenhausen, Ortsmitte	Metzgerei / Lebensmittel / Kindergarten / Kloster		
Krumbach	13.703	Krumbach, Attenhausen, Schule	Schule	
		Krumbach, Billenhausen, Bahnhof Billenhausen	Bahnhof / Kirche	
		Krumbach, Edenhausen, Kirche	Kirche	
		Krumbach, Hirschfelden, Bahnhof Hirschfelden	Bahnhof	
		Krumbach, Hirschfelden, Hauptstraße	Kirche	
		Krumbach, Hohenraunau	k.A.	
		Krumbach, Krumbach, Krumbach (Schwab)	Bahnhof	
		Krumbach, Krumbach, Omnibusbahnhof	Omnibusbahnhof / Gymnasium	
		Krumbach, Krumbach, Schulzentrum	Mittelschule	
		Krumbach, Krumbach, Berufsschule	Schulen (Grund/FOS/BOS)	
		Krumbach, Krumbach, Bahnhof Krumbach Schule	Bahnhof	
		Krumbach, Krumbach	k.A.	
		Krumbach, Niederraunau, Bahnhof Niederraunau	Bahnhof	
		Krumbach, Niederraunau, Schule	Grundschule	
Leipheim	7.428	Leipheim, Brahmweg	Grundschule	
		Leipheim, Volksschule	Volksschule	
		Leipheim, Leipheim	Zentrum / Bahnhof	
		Leipheim, Gustav-Stresemann-Str	Lebensmittel	
		Riedheim, Kirche	Kirche	
90	Weißingen	k.A.		
Neuburg an der Kammel	1.231	Neuburg an der Kammel, Bahnhof	Arzt / Zahnarzt / Apotheke / Dorfläden / Rathaus / Banken	
		Neuburg an der Kammel, Kindergarten	Kindergarten	
		Neuburg an der Kammel, Schule	Schule	
		635	Neuburg an der Kammel, Edelstetten, Dorfplatz	Metzgerei / Gasthof / Bäckerei / Asylunterkunft
		52	Neuburg an der Kammel, Höselhurst	Gasthof
		575	Neuburg an der Kammel, Langenhaslach, Edelstetter Str	Bäckerei
			Neuburg an der Kammel, Langenhaslach, Schule	Kindergarten
		16	Neuburg an der Kammel, Erisweiler	k.A.
		86	Neuburg an der Kammel, Halbertshofen	k.A.
		7	Neuburg an der Kammel, Marbach	k.A.
		67	Neuburg an der Kammel, Naichen, Hauptstraße	Hammerschmiede
517	Neuburg an der Kammel, Wattenweiler, Waage	Dorfgemeinschaftshaus		
Ursberg	1.149	Ursberg, Grundschule	Grundschule	
		Ursberg, Förderschule	Förderschule	
		Ursberg, Gymnasium	Gymnasium	
		Ursberg, B300	Kirche / Werkstätten DRW	
		834	Ursberg, Oberrohr	k.A.
		716	Ursberg, Bayersried	k.A.
		706	Ursberg, Mindelzell	k.A.
100	Ursberg, Premach	k.A.		
Verwaltungsgemeinschaften				
Haldenwang	690	Dürflauringen, Schule	Schule	
		Dürflauringen, Dorfplatz/Hauptplatz	Verkehrsknoten (3)	
		Dürflauringen, Grundschule/St.-Nikolaus-Str.	Förderungswerk Sankt-Nikolaus / Kindergarten	
		Mindelaltheim, Ortsmitte Römerstraße	Kindergarten / Kirche / Schloss / Verkehrsknoten (3)	
		Mindelaltheim, Dorfmitte/Dossenbergerstr.	Dorfzentrum	
		410	Mönstetten, Einn. Siedlung	Wohngebiet
			Mönstetten, Dorfmitte/Ortsstr.	Bürgerhaus
		800	Haldenwang, Ortsmitte/Hauptstr.	Rathaus / Kirche
		800	Konzenberg, Unterdorfstr.	Kita / Schützenheim
			Konzenberg, Fischerweg	Sportheim
		410	Hafenhofen	k.A.
		70	Eichenhofen	k.A.
		420	Landensberg, Dorfmitte/Hauptstr.	Vereisheim / Sportheim
		270	Glöttweg, Augsburg Str.	Kindergarten / Barfußpark
		825	Röfingen, Augsburg Str.	Schule / Gasthaus
		365	Roßhaupten, Ortsmitte/Hauptstr.	Kindergarten
		290	Winterbach, Ortsmitte/Hauptstr.	Kindergarten / Gasthaus / Pfarrhof
		310	Waldkirch, Ortsmitte	Vereisheim
160	Rechbergreuthen, Ortsmitte	Feuerwehrhaus		

Tabelle 4 Angaben der Gemeinden zu verkehrlich relevanten Haltestellen (Teil 2)

Teilfortschreibung Nahverkehrsplan Günzburg – Baustein Barrierefreiheit

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft	Einwohnerzahl	Name der Haltestelle	verkehrlich relevante Einrichtung(n)	
Ichenhausen	9.174	Ichenhausen, Deubach, Ellerbachstraße	k.A.	
		Ichenhausen, Hochwang, Kirche	Ortsmitte / Kirche	
		Ichenhausen, Hochwang, Bahnhof	Bahnhof	
		Ichenhausen, Hochwang, Deubacher Str./Schule	Schule	
		Ichenhausen, Hochwang, Im Tal	k.A.	
		Ichenhausen, Friedhof	Friedhof	
		Ichenhausen, Marktplatz	Stadtmitte / Kirche	
		Ichenhausen, Ichenhausen	Bahnhof	
		Ichenhausen, Fachklinik	Fachklinik	
		Ichenhausen, Rohrerstr.	Grundschule / Mittelschule / Realschule	
		Ichenhausen, Schulzentrum	Grundschule / Mittelschule / Realschule	
		Ichenhausen, Oxenbronn, Ulmer Str.	Kirche	
		Ichenhausen, Autenried, Benno-Bichler-Platz	Hotel / Kirche / Friedhof / Feuerwehrhaus	
		Ichenhausen, Waldstettenm Schule	Schule	
		Ichenhausen, Stoffenried, Schullandheim	Kreisheimatstube	
		Ichenhausen, Rieden, Kötztalhalle	Kötztalhalle	
		Ichenhausen, Rieden, Am Binderbach	k.A.	
		Ichenhausen, Rieden, Hauptstr.	Feuerwehrhaus	
		1.194	Eltze, Hausen, Kirche	k.A.
	Eltze, Stoffenried, Schullandheim		Kreisheimatstube	
	Eltze, Hilbertshausen		k.A.	
	Eltze, Riedmühle		k.A.	
	Eltze, Bahnhof		Bahnhof	
	1.235	Eltze, Waage	Kirche	
		Waldstetten, Schule	Schule	
	Kötz	1.547	Waldstetten, Heubelsburg B16	k.A.
			Bubesheim, Günzburger Str.	Rathaus
3.254		Bubesheim, Bubesheim	Kindergarten	
		Kleinkötz, Bahnhof Kleinkötz	Bahnhof	
		Kleinkötz, Schule	Kindergarten	
Krumbach	481 686 52 505 447 286 239 53 89 67 1.226 1.482 748	Großkötz, Kurze Gasse	k. A.	
		Großkötz, Rathaus	Rathaus / Kindergarten / Grundschule	
		Ebershausen, Ortsmitte	Gästehäuser / Geschäfte / Gasthof / Kindergarten	
		Breitenthal	k.A.	
		Oberried	k.A.	
		Nattenhausen	k.A.	
		Wiesenbach	k.A.	
		Unterenwiesbach	k.A.	
		Oberwiesbach	k.A.	
		Oberegg	k.A.	
		Sausenthal	k.A.	
		Seifertshofen, Hasentalstraße	Gasthof	
		Waltenberg	k.A.	
		Aletshausen, Aletshausen	Bahnhof	
		Aletshausen, Kindergarten	Kindergarten / Kirche	
		Deisenhausen, Schule	Kirche / Schule	
		Waltenhausen, Bürgerheim	Kirche	
Offingen	3.689 1.358 1.071 284 369 734	Offingen, Bahnhof	Bahnhof	
		Offingen, Drechslerberg	Wohngebiet / Tankstelle	
		Offingen, Kath. Kirche	Kirche / Grundschule	
		Offingen, Krone	Landgasthof	
		Offingen, Mindelbrücke	Einkaufseinrichtungen	
		Offingen, Rathaus	Rathaus	
		Offingen, Schule/Mindelhalle	Schule/Mindelhalle/Friedhof	
		Offingen, Seniorenanlage	Schlosspark / Seniorenanlage	
		Gundremmingen, Rathaus	Volkshochschule / Kirchen	
		Rettenbach, Kindergarten	Kindergarten / Friedhof	
		Rettenbach, Pfarrheim	Kirche/ Pfarrheim/ Bücherei/ Friedhof	
Thannhausen	229 66 7 59 26 108 19 1.173 1.778	Remshart, Kirche	Kirche / Pfarrstadel	
		Harthausen	k.A.	
		Offingen, Schnuttenbach, Ort	Wohngebiet / Kindergarten / Verkehrsknoten	
		Offingen, Schnuttenbach, Siedlung	Wohngebiet	
		Thannhausen, Kirche	Kindergarten / Rathaus / Geschäfte / Banken / Ärzte / Kirche	
		Thannhausen, Schulzentrum	Schulzentrum	
		Thannhausen, Ursberger Straße	Kindergarten / Verbrauchermärkte / Wohnheim	
		Burg	k.A.	
		Nettershausen	k.A.	
		Kirrburg	k.A.	
Ziemetshausen	194 224 1.181	Reichertsried	k.A.	
		Häuserhof	k.A.	
		Hagenried	k.A.	
		Oberhagenried	k.A.	
		Balzhausen, Neue Schule	Grundschule / Kindergarten	
		Balzhausen, Kirche/Rehm	Kirche/ Friedhof/ SVE- Schulvorbereitende Einrichtung	
		Münsterhausen, Neue Schule	Grundschule / Sportverein	
		Münsterhausen, Kirche/Rehm	Kirche/ Friedhof	
		Ziemetshausen, Gewerbegebiet	Lebensmittel	
		Ziemetshausen, Schule	Grundschule / Kindergarten	
Ziemetshausen, Kirche	Arztpraxis / Grundschule / Kindergarten / Kirche / Friedhof			
Uttenhofen, St. Josef Straße	Kirche			
Schönebach	k.A.			
Aichen	k.A.			

Tabelle 5: Angaben der Gemeinden zu verkehrlich relevanten Haltestellen (Teil 3)

7 Umsetzungsplan

Damit durch die Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans nicht nur eine theoretische Behandlung des Themas Barrierefreiheit erfolgt, sondern auch konkrete Schritte zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen auf den Weg gebracht werden können, soll auf Basis der in Kapitel 3 definierten Vorgaben und Ausnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit an dieser Stelle die Zuordnung zu den Prioritätsstufen für die Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Für die Zuordnung zu den Prioritätsstufen ist es zunächst nötig, diejenigen Haltestellen zu identifizieren, bei denen noch keine Barrierefreiheit gegeben ist.

Aufgrund der Unvollständigkeit der vorliegenden BEG-Haltestellenerfassung ist es nicht für jede der 717 richtungsbezogenen Haltestellen möglich, eine Aussage zu treffen, ob die Vorgaben zur Barrierefreiheit erfüllt werden. So finden sich beispielsweise die entscheidenden Informationen zur Höhe des Bordsteins bei nur 473 Haltestellen. Ebenso verhält es sich bei Angaben zur Zu- und Abwegung im Haltestellenumfeld sowie zu vorhandenen Rampen zur Haltestelle. Bei 520 Haltestellen besteht ein Niveauunterschied zwischen Haltestellenbereich und Straße, jedoch ohne Angabe über die Größe des Unterschieds. Auch bei den 12 erfassten Rampen wurden keine Daten zur Neigung erfasst. Zudem ist die fotografische Dokumentation noch nicht vorliegend und wird erst im Laufe des Jahres 2023 erwartet. Insgesamt kann die Aufnahme in den Umsetzungsplan nur für solche ÖPNV-Haltestellen erfolgen, zu welchen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung auch eine vollständige Datengrundlage vorgelegen hat. Auf Grundlage der fotografischen Dokumentation und einer Auswertung der Fotos könnte ggf. in einem weiteren Schritt zumindest ein Teil der fehlenden Angaben ergänzt werden.

Eine Zuordnung der Haltestellen zu den Prioritätsstufen auf Basis aller in Kapitel 3.3 genannten Kriterien sollte nach Zentralität einer Haltestelle sowie auf den von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Informationen zur verkehrlichen Bedeutung der einzelnen Haltestellen, aber auch anhand des Fahrgastaufkommens erfolgen.

Eine Beurteilung der Barrierefreiheit unter Vorbehalt wird, sofern möglich, je Haltestelle in der Haltestellendatenbank dokumentiert. Eine Priorisierung erfolgt anhand der von den Gemeinden zu den Haltestellen gemachten Angaben, insbesondere zur Einwohnerzahl der Ortsteile und zu verkehrlich relevanten Einrichtungen. Auf dieser Grundlage werden zunächst alle Haltestellen in Ortsteilen unter 200 Einwohnern der Prioritätsstufe 4 zugewiesen. Auf Basis der Angaben der Gemeinden zur verkehrlichen Bedeutung und eigener Prüfungen werden die zentralsten Haltestellen und Haltestellen im Einzugsbereich von Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen in

Prioritätenstufe 1 eingeordnet. Die Zuordnung der übrigen Haltestellen zur Prioritätenstufe 2 oder 3 erfolgt in erster Linie nach der Größe des jeweils relevanten Ortsteils.

In Abbildung 7 wird die Zuordnung aller geprüften richtungsbezogenen Haltepositionen dargestellt.

Somit gilt generell, dass die vorgenommene Zuordnung zu Prioritätenstufen eher als Orientierung zu verstehen ist. Eine abschließende Zuordnung kann jedoch von den Gemeinden selbst vorgenommen werden, da für diese die notwendigen Informationen zur Beschaffenheit der Haltestellen leichter zugänglich sind und folglich eine vorortbezogene Einschätzung möglich ist.

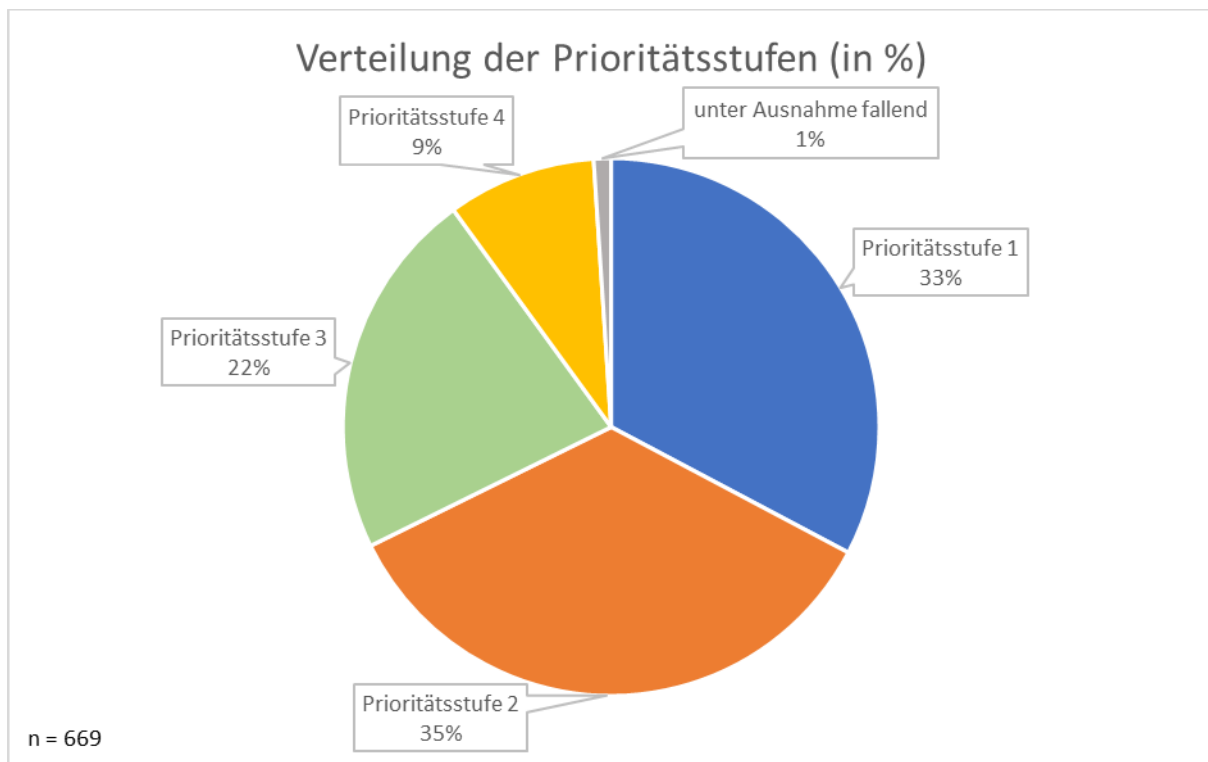


Abbildung 7 Verteilung der Prioritätenstufen zur Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit an Haltestellen

Die Umsetzung der Barrierefreiheit an Haltestellen obliegt den jeweiligen Straßenbaulastträgern bzw. den Gemeinden.

Um die Ziele der Barrierefreiheit zu erreichen, ist deshalb letztlich die Erstellung konkreter Stufenpläne durch die für die Umsetzung der Barrierefreiheit zuständigen Gemeinden und Straßenbaulastträger notwendig bzw. zu empfehlen, ggf. mit prozentualen Quoten und einer für die örtlichen Verhältnisse passgenauen, finalen Priorisierung der Haltestellen. Insoweit wird auch den Gemeinden die Haltestellendatenbank zur Verfügung gestellt, damit diese jeweils daraus ortsspezifische Umsetzungspläne ableiten können, bei denen u.a. auch die finanziellen Möglichkeiten hierzu Berücksichtigung finden können. Der Behindertenbeauftragte des Landkreises steht als Beratungsstelle für Umsetzungsfragen den Gemeinden zur Verfügung.

Für die Fahrzeuge sind die in Kapitel 3.1 formulierten Vorgaben unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.2 genannten Ausnahmen bindende Festlegungen, die bei allen unternehmensinitiierten, eigenwirtschaftlichen Genehmigungsanträgen zu berücksichtigen und zu erfüllen sind, zudem bei allen Vorabbekanntmachungen oder ggf. folgenden wettbewerblichen Vergabeverfahren seitens des Landkreises Günzburg aufgenommen werden.

München, 10. Februar 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Hessel". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Christoph Hessel
Geschäftsführer
Beratender Ingenieur

8 Anlagen

Anlage 1 Fragebogen zur Befragung der Verkehrsunternehmen

Anlage 2 Fragebogen zur Befragung der Gemeinden